TOP:

Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

33 - Bürgerbüro, Personenstandswesen, Statistik und Wahlen

Vorl.Nr.: V/2014/02140

Datum: 14.03.2014

Gremium	Sitzung am		
Wahlprüfungsausschuss	26.03.2014	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Einwendung gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 26.01.2014

Beschlussvorschlag

Der Einspruch wird zurückgewiesen.

Begründung

Gem. § 39 KWahlG besteht die Möglichkeit, binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch zu erheben, sofern der Beschwerdeführer eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c für erforderlich hält. Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlleiter einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Innerhalb der Einspruchsfrist wurde kein formaler Einspruch erhoben.

Es liegt jedoch eine Eingabe eines Wahlberechtigten vor, welche von dem Wahlleiter der Stadt Meckenheim nach Würdigung der gesamten Korrespondenz in der Angelegenheit als Einspruch Im Sinne des § 39 Kommunalwahlgesetz NRW gewertet wurde und somit zur Entscheidung durch den Wahlprüfungsausschusses nachfolgend aufgeführt ist.

Der Beschwerdeführer führt aus, dass es aufgrund des nachfolgend genannten Sachverhaltes in einem Wahllokal zur Verletzung des Wahlgeheimnisses gekommen sein könnte.

Eine Wählerin trat aus der Wahlkabine und hatte den Stimmzettel nicht gefaltet. Sie hielt diesen hoch und fragte, wo er einzuwerfen sei. Dabei konnten die im Raum Anwesenden erkennen, für welchen Wahlvorschlag sie ihre Stimme abgegeben hatte.

Nach § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes Einspruch erheben, wenn er eine Entscheidung über die Gültigkeit der

Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich hält. Hier käme allenfalls § 40 Abs. 1 Buchstabe b in Frage, sofern man bei den geschilderten Vorkommnissen eine Unregelmäßigkeit bei der Wahlhandlung vermuten wollte. Selbst wenn man dies bejahen würde, so müsste die Unregelmäßigkeit im vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein. Das kann hier nicht bejaht werden. Der Kandidat Bert Spilles hat die Wahl mit einer Mehrheit von 69,48 % gewonnen. Selbst wenn alle anwesenden Wähler im Wahlraum durch das Lesen der Stimmabgabe der besagten Wählerin beeinflusst worden wären, hätte dies keine entscheidende Einwirkung auf das Endergebnis haben können.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass der Wahlvorstand gem. § 40 Abs. 4 KWahlO seiner Verpflichtung zur Wahrung des Wahlgeheimnisses nachgekommen ist. Er hat in diesem Zusammenhang insbesondere darauf zu achten, dass der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet und unbeeinflusst ausfüllen kann. Dabei wird vom Wahlvorstand insbesondere darauf geachtet, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Die Wahrung des Wahlgeheimnisses stellt in erster Linie einen Schutz des Wählers dar. Es soll sichergestellt sein, dass der Wähler ohne jegliche Beeinflussung geheim wählen kann. Die geheime Wahl soll den Wähler nicht bloß vor unerwünschter Einflussnahme auf seine Willensbildung im Zuge des Wahlvorgangs bewahren, sie soll ihm auch die Sorge und Furcht nehmen, dass er wegen seiner Stimmabgabe in bestimmter Richtung Vorwürfen und Nachteilen welcher Art immer ausgesetzt ist.

Der besagten Wählerin wurde die Möglichkeit gegeben, unter Wahrung des Wahlgeheimnisses ihre Stimme abzugeben. Es kann ihr jedoch weder nach dem KWahlG noch nach der KWahlO untersagt werden, ihren Wählerwillen selbst kundzutun. Ob sie dies im Wahlraum selbst oder außerhalb tut, spielt dabei keine Rolle. Insofern liegt auch keine Verletzung des Wahlgeheimnisses vor.

Weiterhin sieht der Beschwerdeführer eine Verletzung der Pflichten des Wahlvorstandes, da dieser den Vorfall nicht als besonderen Vorfall in die Niederschrift aufgenommen hat.

Da hier lediglich der Ablauf des weiteren Wahlgeschehens vom Wahlvorstand zu regulieren war, musste auch kein Vermerk in der Wahlniederschrift eingetragen werden. Hier handelt es sich um einen Vorfall, den der Wahlvorstand aufgrund seines Ordnungsrechtes regeln konnte und nicht um einen Vorfall, der in der Niederschrift aufzunehmen war. Hier sind Vorfälle gemeint, die sich auf für die Stimmabgabe erhebliche Tatsachen beziehen, nicht jedoch auf die bloße Preisgabe des Wählers, wie er gewählt hat. Der Wahlvorstand hat korrekt gehandelt.

Basierend auf den obigen Ausführungen ist somit keine Pflichtverletzungen des Wahlvorstandes zu erkennen. Da auch keine Unregelmäßigkeiten, die auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein müssten, zu verzeichnen sind, ist der Einspruch abzuweisen.

Meckenheim, den 14.03.2014

Ursula Schmitz	Holger Jung
Leiterin	Wahlleiter

Abstimmungsergebnis:

☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltungen